

29. Ist für die Frage, ob eine Eheverfehlung verziehen ist, maßgebend, wie der andere Ehegatte das Verhalten, aus dem die Verzeihung sich ergeben soll, aufgefaßt hat?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 7. Juli 1922 i. S. Chem. Schm. (Bekl.) w. Ehefr. Schm. (Kl.). VII 7/22.

I. Landgericht Hannover. — II. Oberlandesgericht Celle.

Die Frage ist verneint aus folgenden  
Gründen:

Das Berufungsgericht hat die Entscheidung über die Widerklage von einem Ehe der Klägerin abhängig gemacht des Inhalts:

„Es ist wahr, daß ich aus den Briefen meines Ehemannes, die er mir bis Anfang März 1915 geschrieben hat, entnommen habe, mein Ehemann werde aus meinem Verhalten ihm gegenüber nach der Eheschließung im Jahre 1913 keine weiteren Folgerungen ziehen.“ Falls Klägerin den Eid leisten würde, hält das Berufungsgericht für erwiesen, daß der Beklagte ihr verzeihen habe.

Die Eidesnorm und die daraus für den Leistungsfall gezogene Beweisfolgerung sind rechtlich zu beanstanden. Der Vorderrichter hat erkannt, daß es für die Frage, ob ein Ehegatte die Eheverfehlungen des anderen verzeihen hat, nicht darauf ankommt, wie der andere Ehegatte das Verhalten aufgefaßt hat, aus welchem die Verzeihung sich ergeben soll, sondern daß allein maßgebend ist, ob objektiv aus dem Verhalten des verletzten Teiles auf seine innere veröhnliche Gesinnung und auf seine Bereitwilligkeit zu schließen ist, die Ehe fortzusetzen (RG. Ur. vom 1. März 1915 IV 415/14). Die Verzeihung ist keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung, sondern die Äußerung eines inneren Vorganges von der Art, daß der verletzte Ehegatte die Ehe durch das ehewidrige Verhalten des anderen nicht mehr als zerrüttet empfindet, so daß ihm also die Fortsetzung der Ehe zuzumuten ist (RGZ. Bd. 96 S. 268).

Der Vorderrichter hätte selbst sich ein Urteil darüber bilden müssen, ob das Verhalten des Beklagten so geartet war, daß daraus auf die Tatsache der Verzeihung geschlossen werden kann. Ob der Brief der Klägerin vom 9. März 1915 eine ausreichende Unterlage für diese Beurteilung bildet, ist Sache der freien Beweiswürdigung des Richters.